

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Herrn
Stefan Weber
Vorsitzender des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
per E-Mail: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 18.11.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

nachrichtlich

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Im Hause
Per E-Mail: info@sh-landkreistag.de

Aktenzeichen: 20.22.01/51.51.00 AW/Pe

Städteverband Schleswig-Holstein
Im Hause
Per E-Mail: info@staedteverband-sh.de

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3201
Artikel 2 und 3 (Finanzausgleichsgesetz) und
Artikel 5 (Kindertagesförderungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf und möchten folgende Anregungen und Bedenken vortragen:

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022
Artikel 2 und 3 (Finanzausgleichsgesetz)**

Die geplanten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2 und 3) wurden sowohl in der Arbeitsgruppe „Kommunaler Finanzausgleich“ als auch im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich beraten. Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages bestehen hiergegen keine Bedenken. Weitere Anregungen und Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Artikel 5 (Kindertagesförderungsgesetz)

zu Ziffer 8:

In § 18 Abs. 5 wird dem Träger nun die Möglichkeit eröffnet, ein befristetes Betreuungsverhältnis des Kindes beim Wechsel in den Schulbereich nicht weiter zu verlängern. Dies wird begrüßt, da die weitere Privilegierung als Standortkind nicht mehr sachgerecht empfunden wurde und der Übergangzeitpunkt Kita – Schule als geeignet betrachtet wird.

Zu Ziffer 12a) bb):

Wir begrüßen die sinnvolle und praxisrelevante Anpassung bei der Raumgröße der altersgemischten Gruppe. Die aktuelle Gesetzeslage hatte zur Folge, dass sich Gruppen erheblich reduzieren mussten.

Zu Ziffer 13 a):

Die dort vorgenommene Beschränkung der Erhöhung einer Gruppengröße bei altersgemischten Gruppen auf nur ein Kind ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Die Entscheidung, ob ein Kind mit 30 Monaten den Betreuungsbedarf wie ein Ü3 Kind bedarf, sollte die Einrichtung nach dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes in eigener Einschätzung treffen. Eine pauschalierte Vorfestlegung bzw. Reduzierung ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Zu Ziffer 14):

Die vorgesehene Reduzierung des Elternbeitrags zum 1. Januar für U3 Kinder und die damit verbundene Angleichung an die Betreuungskosten von Ü3 Kindern wird aus unserer Sicht zu einem erhöhten Nachfragedruck in den Einrichtungen führen. Dieser Druck wird sich sowohl auf die Anzahl der Plätze als auch auf die mögliche Ausweitung der Betreuungszeiten auswirken. Solche Nachfragereaktionen sind aus der Vergangenheit bekannt. Insoweit bedarf es hier flankierende Maßnahmen z. B. durch weitere Investitionskosten die den Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziffer 24 b):

Wir begrüßen die Absenkung des kommunalen Finanzierungsanteils von 39,01 % auf nun 37,65 %.

Wir möchten an dieser Stelle aber auf die Situation „reiner“ Wohnsitzgemeinden u. a. mit Tagespflegekindern hinweisen, die mit der Kita-Reform die vollständige kommunale Finanzierungslast der Tagespflege von den örtlichen Jugendhilfeträgern (Kreisen) übernehmen mussten. Diese hunderte Wohngemeinden stehen immer noch unter dem Eindruck dieser neuen Mehrbelastung die Tagespflegekosten. Konkret: Gerade kleine Wohngemeinden, die durch die Reform erstmalig mit mehreren tausend Euro Tagespflegekosten belastet wurden, nehmen dieses Entlastung nicht spürbar wahr.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, auf Änderungsvorschläge unserer Mitglieder hinzuweisen, die wir im Rahmen der Beratungen u.a. des Fachgremiums und anderer Arbeitsgruppen vorgeschlagen und diskutiert hatten und Berücksichtigung finden sollten.

Finanzierung von kleinen / ein- zweigruppigen Einrichtungen

Kleine Einrichtungen sichern vielerorts im ländlichen Raum ein wohnortnahes und vielfältiges Betreuungsangebot. Aufgrund des in § 26 Abs. 1 KiTaG geforderten Betreuungsschlüssels, haben diese Einrichtungen aber einen strukturellen Nachteil bei der Umsetzung ihres pädagogischen Auftrags. Der geforderte und über SQKM finanzierte Personalschlüssel z. B. bei Ausflügen wie Tierpark, Strand, Sternwarte, Schule deckt die nun notwendige zusätzliche Betreuungsperson nicht ab. Damit steckt die Kita in einem Dilemma: Entweder sie kann diese Aspekte des pädagogischen Wirkens nicht erfüllen oder es hängt von der Finanzkraft des Trägers oder der Standortgemeinde ab, hier den finanziellen Mehraufwand abzudecken.

Fachkräftesituation – aktuelle Entwicklung

Der SHGT hat mit den anderen kommunalen Beteiligten und u. a. den Wohlfahrtsverbände mit Beginn des Kita-Reform-Prozesses und währenddessen wiederholt auf den sich abzeichnenden Fachkräftemangel hingewiesen.

Die nun angestoßen Prozesse des Sozialministerium bzgl. PIA und PQVO sind die richtigen Instrumente, kommen aber voraussichtlich zu spät und zu zögerlich, um zeitnah Wirkung zu erzielen.

Zu PIA

Pia wurde im Rahmen eines Bundesprogramms 2019 u. a. von den Kommunen im Kreis Herzogtum Lauenburg mit dem Kreis erfolgreich für die Fachkräftegewinnung „neuer Interessierter“ genutzt. Hier wurden neue Personenkreise für das Arbeitsfeld „Kita“ gewonnen und gehalten.

Das Programm war erfolgreich, weil der rechtliche und finanzielle Rahmen frühzeitig allen Beteiligten klar war, Fachschulen sich auf das „Abenteuer PIA“ einließen, Träger frühzeitig möglichen Teilnehmer / Interessenten für PIA ansprechen und interessieren konnten.

Das Werben für einen möglichen PIA Jahrgang 2022/2023 gestaltet sich schwer, da die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sich erst langsam herauskristalisieren. So ist aktuell immer noch unklar, an welchen Standorten Pia-Klassen angeboten werden (können), wie sich u. a. die Finanzmittel hierfür ausreichend verteilen. Ohne eine frühzeitige und klare Angebotsstruktur ist PIA für mögliche Interessenten unkalkulierbar und unattraktiv oder kommt schlicht zu spät.

Es bedarf hier einer klaren, auf belastbaren Rahmenbedingungen basierenden Informationskampagne für alle Beteiligten, um einen erfolgreichen Klassenstart PIA 2022/2023 noch zu gewährleisten.

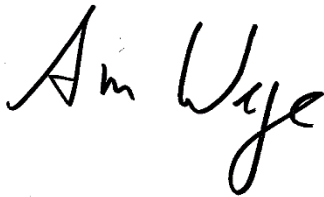
Abwanderung von Mitarbeitern (weitere Kräfte) aus Kitas

Unsere Mitglieder berichten uns vermehrt von verunsicherten Mitarbeitern in Kitas. Dies betrifft Mitarbeiter, die nach dem alten § 15 Abs. 2 Nr.2 Kita-Gesetz als „weitere

Kräfte“ anerkannt waren (schriftlich/mündlich), jahrelang pädagogische Arbeit in den Einrichtungen bzw. den Gruppen verrichtet haben, dies in Kenntnis des örtlichen Jugendhilfeträgers und unter Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel. Aufgrund einer schlechten Dokumentation oder fehlender trägerunabhängiger Anerkennungen wird nun diesen langjährigen Mitarbeitern die Anerkennung nach dem neuen KiTaG auf den Fachkräfteschlüssel der Einrichtung durch den örtlichen Jugendhilfeträger verweigert.

Hier bedarf es einer pragmatischen Lösung im Sinne der bewährten Mitarbeiter über eine Klarstellung im Gesetz, dass auch diese Mitarbeiter, konkludent durch ihre Mitarbeit und Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel in der Vergangenheit „Bestandsschutz“ im Sinne § 57 KiTaG haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Am Wege". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Hans-Joachim Am Wege
(Referent)